

Änderungsvereinbarung
zum
Bundeseinheitlichen Verzeichnis der abrechnungsfähigen Leistungen
nach § 88 Abs. 1 SGB V

Der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen
(Bundesinnungsverband),
Berlin
-einerseits-

und

der Spitzenverband Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband),
Berlin
-andererseits-

vereinbaren nach § 88 Abs. 1 SGB V

folgende Änderungen des Vertrages

1. Änderungen der Einleitenden Bestimmungen

a. § 1 Anwendung des BEL

In § 1 Nr. 1 der Einleitenden Bestimmungen wird die Unterkieferprotrusionsschiene als weiterer Versorgungsbereich, in dem zahntechnische Leistungen anfallen, genannt:

Er lautet neu:

„1. Das bundeseinheitliche Verzeichnis gem. § 88 Abs. 1 SGB V bestimmt den Inhalt der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen in der vertragszahnärztlichen Versorgung, soweit die gewählte Versorgung mit Zahnersatz der Regelversorgung nach § 56 Abs. 2 SGB V entspricht, sowie Leistungen, die im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung, der Behandlung mit Aufbissbehelfen und mit Unterkieferprotrusionsschienen anfallen.“

b. In § 1 Nr. 2 der Einleitenden Bestimmungen zum BEL II wird der Satz 2 angefügt:

„Bei der Herstellung und Instandsetzung/Erweiterung von Unterkieferprotrusionsschienen sind nur die mit UKPS gekennzeichneten Leistungen abrechenbar.“

c. Nach § 2 Nummer 4 Satz 6 wird der folgende Satz 7 eingefügt:

„Für die Herstellung und Instandsetzung/Erweiterung von Unterkieferprotrusionsschienen können Protrusionssystem-Sets oder bei Einzelbezug Konfektionsfertigteile wie Konstruktions- und Protrusionselemente sowie Sonderkunststoffe abgerechnet werden.“

d. § 4 Nr.1 der Einleitenden Bestimmungen wird an die neuen gesetzlichen Grundlagen des Medizinprodukterechts angepasst:

„§ 4 Qualitätssicherung und Patientenschutz

(1) Erklärung für Sonderanfertigungen (Konformitätserklärung)

Der Hersteller hat für zahntechnische Medizinprodukte (Artikel 2(3) Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte) eine Erklärung nach Nummer 1 des Anhangs XIII der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte in der jeweils geltenden Fassung auszustellen.

Eine Kopie dieser Erklärung ist der jeweiligen Sonderanfertigung beizufügen. Alternativ kann die Erklärung auf die Rechnung gesetzt werden.

Der Leistungserbringer hat nach den Nummern 2 und 3 des Anhangs XIII der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte eine Dokumentation zu erstellen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Übereinstimmung der hergestellten Medizinprodukte mit dieser Dokumentation zu gewährleisten.

Erklärung und Dokumentation sind mindestens zehn Jahre, bei implantierbaren Produkten 15 Jahre, aufzubewahren (Nummer 4 des Anhangs XIII der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte).“

2. In den Verzeichnisteil des BEL II – 2014 werden die folgenden Leistungen für Unterkieferprotrusionsschienen aufgenommen.

2.1. Nach L-Nr. 001 0 wird die folgende L-Nr. 001 5 aufgenommen:

Modell Unterkieferprotrusionsschiene	001 5
---	--------------

Kurztext laut Anlage 2

001 5 Modell UKPS

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modell aus Hartgips oder Superhartgips, z. B. als Reparaturmodell, anatomisches Modell (auch für Löffel), Unterfütterungsmodell, Modell zur diagnostischen Auswertung und Planung, Gegenkiefermodell, Kontrollmodell, Planungsmodell, Hilfsmodell (Gipskonter bei Unterfütterung, Gipsschlüssel bei Unterfütterung)

Erläuterungen zur Abrechnung

Für die Herstellung einer Unterkieferprotrusionsschiene sind bis zu sechs Modelle abrechenbar.

2.2. Nach L-Nr. 002 4 wird die folgende L-Nr. 002 5 aufgenommen:

Doublieren eines Modells Unterkieferprotrusionsschiene	002 5
---	--------------

Kurztext laut Anlage 2

002 5 Doublieren eines Modells UKPS

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Doublieren eines Modells für UKPS

Erläuterungen zur Abrechnung

Nicht abrechenbar bei Duplikatmodell aus Einbettmasse. Das nach dem Doublieren gewonnene Modell ist gesondert abrechenbar.

2.3. Nach L-Nr. 011 2 wird die folgende L-Nr. 011 5 aufgenommen:

Einstellen in Fixator Unterkieferprotrusionsschiene	011 5
--	--------------

Kurztext laut Anlage 2

011 5 Fixator UKPS

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Montage eines Modellpaares im Fixator zum Vorbereiten einer Bissgabel, zur Sicherung der Bisslage bei Unterfütterung einer Unterkieferprotrusionsschiene und zur Herstellung und Wiederherstellung einer Unterkieferprotrusionsschiene

Erläuterungen zur Abrechnung

Bei Wiederherstellungen ist die L-Nr. 011 5 nicht neben der L.-Nr. 012 5 abrechenbar.

2.4. Nach L-Nr. 012 0 wird die folgende L-Nr. 012 5 aufgenommen:

Einstellen in Mittelwertartikulator Unterkieferprotrusionsschiene
--

012 5

Kurztext laut Anlage 2

012 5 Mittelwertartikulator UKPS

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Modellpaar in Mittelwertartikulator montieren. Der Artikulator muss Lateral-, Protrusions- und Öffnungsbewegungen zulassen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 012 5 ist nur einmal je Unterkieferprotrusionsschiene abrechenbar, es sei denn, der Zahnarzt nimmt einen neuen Abdruck oder Biss. Die Modelle müssen die gesamten Kieferverhältnisse wiedergeben.

Die Montage eines Modellpaares in einem Artikulator unter Anwendung von Systemteilen (z. B. Gesichtsbogen) ist nicht nach L-Nr. 012 5 abrechenbar.

2.5. Nach L-Nr. 020 2 wird die folgende L-Nr. 020 5 aufgenommen:

Vorbereiten einer Bissgabel Unterkieferprotrusionsschiene
--

020 5

Kurztext laut Anlage 2

020 5 Vorbereiten Bissgabel UKPS

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Vorbereiten einer Bissgabel zur Registrierung der Protrusion für eine Unterkieferprotrusionsschiene

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 020 5 ist für die Anfertigung einer UKPS einmal abrechenbar.

2.6. Nach L-Nr. 021 6 wird die folgende L-Nr. 021 7 aufgenommen:

Individueller Löffel Unterkieferprotrusionsschiene

021 7

Kurztext laut Anlage 2

021 7 Individueller Löffel UKPS

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Individueller Abdrucklöffel aus Kunststoff für vollbezahnten oder teilbezahnten oder zahnlosen Kiefer zur Herstellung einer Unterkieferprotrusionsschiene

Erläuterungen zur Abrechnung

Das Doppelabdruckverfahren mit einem Konfektionslöffel erfüllt nicht den Leistungsinhalt der L-Nr. 021 7.

2.7. Nach L-Nr. 933 0 wird die folgende L-Nr. 933 5 aufgenommen:

Versandkosten Unterkieferprotrusionsschiene
--

933 5

Kurztext laut Anlage 2

933 5 Versandkosten UKPS

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Abgeltung von Auslagen für Versand, wie z.B.

- Versand durch Laborboten, je Versandgang
- Versand durch Kurier, je Versandgang
- Versand durch Paketdienst für die Herstellung einer Unterkieferprotrusionsschiene.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die Versandkosten sind pauschal abzurechnen.

Zur Bestimmung der Pauschale ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit der Versorgung (§ 12 SGB V) zu beachten.

Die L-Nr. 933 5 kann nicht für Leistungen, die in Praxislaboratorien erbracht werden, abgerechnet werden.

2.8. Nach L-Nr. 404 0 wird die Leistungsgruppe 5 mit folgenden Leistungsnummern aufgenommen:

Basen für eine Unterkieferprotrusionsschiene

501 0

Kurztext laut Anlage 2

501 0 Basen UKPS

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Herstellung je einer Kunststoffbasis im Ober- und Unterkiefer mit horizontalen Stütz- und Gleitzonen aus Kunststoff

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 501 0 ist je Unterkieferprotrusionsschiene einmal abrechenbar.

Vestibuläre Protrusionsgleitflächen Unterkieferprotrusionsschiene
--

502 0

Kurztext laut Anlage 2

502 0 Vestibuläre Protrusionsgleitflächen UKPS

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarbeiten von zwei vestibulären Protrusionsgleitflächen im Seitenzahnbereich mit parallelen Gleitflächen im Ober- und Unterkiefer

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 502 0 ist je Unterkieferprotrusionsschiene zweimal abrechenbar.

Befestigungselement Protrusionselement für Unterkieferprotrusionsschiene

510 0

Kurztext laut Anlage 2

510 0 Befestigungselement Protrusionselement UKPS

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarbeiten eines individuellen oder konfektionierten Elements in eine Basis der Unterkieferprotrusionsschiene zur Aufnahme eines Protrusionselements

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 510 0 ist je Unterkieferprotrusionsschiene bis zu viermal abrechenbar.

Die L-Nr. 510 0 ist auch für die Erneuerung eines Befestigungselements abrechenbar.

Montage Protrusionselement für Unterkieferprotrusionsschiene

511 0

Kurztext laut Anlage 2

511 0 Protrusionselement UKPS

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Montage und Justierung eines konfektionierten Protrusionselements an bis zu zwei Befestigungselementen nach L-Nr. 510 0. Das Protrusionselement nach der L-Nr. 511 0 muss eine Justierung der Protrusion mindestens in Millimeterschritten ermöglichen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 511 0 ist je Unterkieferprotrusionsschiene bis zu zweimal abrechenbar.

Die L-Nr. 511 0 ist auch für die Erneuerung eines Protrusionselements abrechenbar.

Befestigungselement Mundöffnungsbegrenzung für Unterkieferprotrusionsschiene

520 0

Kurztext laut Anlage 2

520 0 Befestigungselement Mundöffnungsbegrenzung UKPS

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einarbeiten eines individuellen oder konfektionierten Befestigungselements zur Aufnahme eines Elements zur Begrenzung der Mundöffnung in die Basis einer Unterkieferprotrusionsschiene.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 520 0 ist je Unterkieferprotrusionsschiene viermal abrechenbar.

Die L-Nr. 520 0 ist auch für die Erneuerung eines Befestigungselements abrechenbar.

Kurztext laut Anlage 2

521 0 Einfaches gebogenes Halteelement UKPS

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung Unterkieferprotrusionsschiene.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 521 0 ist auch für die Erneuerung dieses Halteelements abrechenbar.

2.9. Nach L-Nr. 808 0 wird die folgende L-Nr. 808 5 aufgenommen:

Kurztext laut Anlage 2

808 5 Teilunterfütterung Basis UKPS

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Teilweise Unterfütterung einer Basis einer Unterkieferprotrusionsschiene, ggf. einschließlich Sicherung von Protrusions-, Stütz- und Halteelementen

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 808 5 ist einmal je Basis bei einer Unterkieferprotrusionsschiene abrechenbar.

Für die Sicherung des Protrusionsgrads mit einem zweiten Modell sind die L-Nrn. 001 5 (Modell) und 011 5 (Fixator) abrechenbar, die L-Nr. 012 5 (Mittelwertartikulator) ist nicht abrechenbar.

Kurztext laut Anlage 2

850 0 Grundeinheit für Instandsetzung / Erweiterung einer UKPS

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Grundeinheit für die Instandsetzung und/oder Erweiterung einer Unterkieferprotrusionsschiene

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 850 0 ist in Verbindung mit den L-Nrn.

- 510 0 (Befestigungselement / Protrusionselement / UKPS),
- 511 0 (Protrusionselement / UKPS),
- 520 0 (Befestigungselement Mundöffnungsbegrenzung / UKPS)
- 521 0 (Einfaches gebogenes Halteelement / UKPS)
- 851 1 (Erneuerung Basis / UKPS)
- 851 2 (LE Sprung / Bruch UKPS),
- 851 3 (LE Basisteil Kunststoff / UKPS)
- 851 4 (LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten / UKPS)

einmal je Unterkieferprotrusionsschiene abrechenbar.

Leistungseinheit Erneuerung Basis Unterkieferprotrusionsschiene
--

851 1

Kurztext laut Anlage 2

851 1 LE Erneuerung Basis UKPS

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Erneuerung einer Kunststoffbasis im Ober- oder Unterkiefer mit horizontalen Stütz- und Gleitzonen aus Kunststoff

Erläuterungen zur Abrechnung

Leistungseinheit je Sprung/Bruch Unterkieferprotrusionsschiene

851 2

Kurztext laut Anlage 2

851 2 LE Sprung/Bruch UKPS

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Sprung oder Bruch an einer Unterkieferprotrusionsschienen-Basis im Kunststoff beseitigen.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 851 2 ist je zusammenhängende Sprunglinie und/oder je Bruch einmal abrechenbar.

Leistungseinheit Basisteil Kunststoff Unterkieferprotrusionsschiene
--

851 3

Kurztext laut Anlage 2

851 3 LE Basisteil Kunststoff UKPS

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 851 3 kann nur berechnet werden, wenn an derselben Stelle keine andere Leistung erbracht wird. Sofern eine Teilunterfütterung notwendig ist, ist diese zusätzlich nach der L-Nr. 808 5 abrechenbar.

Kurztext laut Anlage 2

851 4 LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten UKPS

Erläuterung zum Leistungsinhalt

Gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten, auch bei Verwendung einer vorhandenen Vorrichtung.

Erläuterungen zur Abrechnung

Die L-Nr. 851 4 ist je Halte- und/oder Stützvorrichtung abrechenbar.

3. In Anlage 2 Kurzbezeichnungen nach § 3 „Grundsätze der Rechnungsstellung“ des Vertrages werden folgende Ergänzungen vorgenommen

Arbeitsvorbereitung

001 5	Modell UKPS
002 5	Doublieren eines Modells UKPS
011 5	Fixator UKPS
012 5	Mittelwertartikulator UKPS
020 5	Vorbereiten Bissgabel UKPS
021 7	Individueller Löffel UKPS

Basen, Protrusionsgleitflächen

501 0	Basen UKPS
502 0	Vestibuläre Protrusionsgleitflächen UKPS

Protrusionselemente, Elemente zur Steuerung der Mundöffnung

510 0	Befestigungselement Protrusionselement UKPS
511 0	Protrusionselement UKPS
520 0	Befestigungselement Mundöffnungsbegrenzung UKPS

Halte- und Stützelemente

521 0	Einfaches gebogenes Halteelement für UKPS
-------	---

Reparatur / Erweiterung

808 5	Teilunterfütterung einer Basis UKPS
850 0	Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer UKPS
851 1	LE Erneuerung Basis UKPS
851 2	LE Sprung/Bruch UKPS
851 3	LE Basisteil Kunststoff UKPS
851 4	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten UKPS
933 5	Versandkosten UKPS

4. Diese Änderungsvereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Berlin,



Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen
Präsident Dominik Kruchen



Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen
Vizepräsident Klaus Bartsch

Berlin, 24.11.2021



GKV-Spitzenverband